



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

I.

An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes
Pasing-Obermenzing
Herrn Romanus Scholz
Landsberger Str. 486
81241 München

Datum
08.08.2018

Überarbeitung des Sportflächenkonzepts
für die Grundschule an der Paul-Gerhardt-Allee

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04522 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing
vom 06.02.2018

Sehr geehrter Herr Scholz,

bei der im Antrag Nr. 08-14 / B 04522 des Bezirksausschusses 21 vom 06.02.2018 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

Für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

In Ihrem Antrag bitten Sie darum, die Nutzungsmöglichkeiten bzw. die Situierung der Freisportflächen an der geplanten Grundschule an der Paul-Gerhardt-Allee so zu überarbeiten, dass

- sie außerhalb der Schulsportzeiten möglichst zeitlich unbegrenzt auch dem Vereinssport zur Verfügung stehen können,
- bauliche Vorkehrungen gegen mögliche Konflikte mit der Nachbarschaft von vornherein getroffen werden,
- die Nutzung sowohl des Hartplatzes als auch der großen Sportfläche so geplant wird, dass diese ganzjährig, sowie am Abend möglich ist (z.B. durch Bau eines Kunstrasenplatzes sowie einer Flutlichtanlage).

Grundsätzlich werden Freisportanlagen auf Schulgrundstücken errichtet um den schulischen

Sportbedarf zu decken. Darüber hinaus werden Sporthalle und Freisportanlagen nach Schul- und Ganztagsbetriebsbetrieb dem Vereins- und Breitensport zur Verfügung gestellt.

Nach eingehender Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Baureferat kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Schulgrundstück ist rundherum von Wohnbebauung umgeben, im Osten und Westen mit einer Wandhöhe von 23 m, im Norden und Süden von 14 bis 29 m.

Aus dem Bebauungsplan ergeben sich für das Schulgrundstück folgende Festsetzungen:

- der zulässige Bauraum im Osten endet nicht nahe der Grundstücksgrenze, sondern mittig im geplanten Rasenspielfeld; die max. Gebäudehöhe beträgt 15 m
- eine Lärmschutzwand ist bis 6 m Höhe zulässig

Im Rahmen der Vorplanung wurde ein Schallschutzgutachten erstellt.

Die Prüfung von uneingeschränkten Nutzungszeiten, wie vom BA gefordert, ergab die Erfordernis einer Lärmschutzwand von 15,50 m Höhe, um eine durchgehende Nutzung von 8 Uhr bis 22 Uhr werktags bzw. 9 Uhr bis 22 Uhr an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen. Eine Reduzierung der Nutzungszeit bis 20 Uhr hat keine Auswirkungen auf die errechnete Lärmschutzwandhöhe von 15,50 m. Gleiches gilt für eine Reduzierung der Nutzungszeit an Sonn- und Feiertagen, solange diese immer noch mehr als 4 Stunden beträgt.

In der Vorplanung wurden bereits verschiedene Planungsvarianten untersucht, um Schulgebäude, Sporthalle und Freisportflächen so zu situieren, dass möglichst viele Belange berücksichtigt werden können. Die erneute Untersuchung im Hinblick auf eine uneingeschränkte außerschulische Nutzung der Freisportflächen hat ergeben, dass solche Varianten nicht genehmigungsfähig wären, den schulischen Belangen widersprechen, hohe Mehrkosten verursachen und zu Terminverschiebungen führen würden. Es gibt daher keine Möglichkeit mit einer Planungsänderung die uneingeschränkte außerschulische Nutzung der Freisportflächen an der Grundschule Paul-Gerhardt-Allee herbeizuführen.

Zu den verschiedenen Varianten werden im Folgenden die wesentlichen Aspekte erläutert:

Variante 1:

aktuelle Planung, jedoch mit Lärmschutzwand im Norden, Osten und Süden des Rasenspielfeldes

Aus dem vom Baureferat in Auftrag gegebenen Gutachten ergibt sich, dass bei einer erlaubten 6 m hohen Lärmschutzwand weiterhin die zeitlichen Einschränkungen bestehen bleiben, da der Lärmschutz nicht für alle Wohngeschosse gegeben ist. Zum Schutz der umliegenden Bebauung für alle Wohngeschosse wäre eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 15,50 m erforderlich. Eine Reduzierung der Nutzungszeit wochentags auf 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen, solange diese mehr als 4 Stunden beträgt, hätte keine Auswirkung auf die errechnete Lärmschutzwandhöhe von 15,50 m.

Eine Befreiung von den Vorgaben des Bebauungsplanes (Voraussetzung für eine Baugenehmigung des Bauvorhabens mit 15,50 m hoher Lärmschutzwand außerhalb des Bauraumes) wird vom Planungsreferat aus städtebaulichen Gründen abgelehnt und wäre nur

bei Vorlage sämtlicher Nachbarunterschriften durchsetzbar, womit jedoch nicht zu rechnen ist. Die sehr hohe „Einhausung“ wird zudem auch aus pädagogischen Gründen sehr kritisch gesehen.

Variante 2:

aktuelle Planung, jedoch mit Absenkung des Rasenspielfeldes und mit Lärmschutzwand im Norden, Osten und Süden des Rasenspielfeldes

Eine Absenkung des Rasenspielfeldes wäre um rund 3 m, technisch betrachtet, bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1 m zum Grundwasser, möglich. Allerdings würde eine solche Absenkung laut Gutachten nur zu einer Reduzierung der Lärmschutzwand von einem Meter auf immer noch 14,50 m führen.

Darüber hinaus müssten bei Absenkung um 3 m für die barrierefreie Erschließung des Rasenspielfeldes Rampen mit einer Gesamtlänge von rund 60 m auf dem Grundstück nachgewiesen werden. Hinzu käme noch eine Pflegezufahrt für das Rasenspielfeld als Rampenbauwerk. Aufgrund der dichten Grundstücksbelegung ist dies nicht möglich. Des Weiteren wäre eine Absenkung mit den hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit unwahrscheinlich. Ansonsten wird auf die Ausführung zu Variante 1 verwiesen.

Variante 3, 4 und 5:

Verschiebung der Sporthalle nach Osten mit mittlerer Anordnung des Rasenspielfeldes und umlaufender Lärmschutzwand, bei Variante 4 mit eingegrabener Sporthalle bzw. Sporthalle am derzeitigen Standort, aber komplett eingegraben, darüber Freisportflächen mit umlaufender Lärmschutzwand bei Variante 5

Hierfür wäre baurechtlich eine Befreiung zu den Abstandsflächen erforderlich, da die Sporthalle sich dabei außerhalb des Bauraumes befinden würde. Die 15,50 m hohe Lärmschutzwand wäre ebenfalls notwendig. Sie wäre zwar innerhalb des Bauraumes situiert, wird aber vom Planungsreferat aus städtebaulichen und vom RBS aus schulpädagogischen Gründen abgelehnt.

Darüber hinaus gäbe es bei Variante 3 und 4 keine Möglichkeit für eine direkte, eingehaute Verbindung zwischen Schulgebäude und Sporthalle. Bei Variante 3 wären die Pausenflächen zerteilt, bei Variante 4 und 5 gäbe es bei der eingegrabenen Sporthalle keinen Sichtbezug nach außen. Alle drei Punkte werden aus pädagogischen Gesichtspunkten abgelehnt.

Variante 6:

aktuelle Planung, jedoch mit Kunstrasenplatz und Flutlichtanlage

Bei einer Ausführung des Rasenspielfeldes mit Kunstrasenplatz und Flutlichtanlage wäre eine ganzjährige Nutzung möglich, jedoch mit den täglichen zeitlichen Einschränkungen für den Lärmschutz.

Die Flutlichtanlage ist bauordnungsrechtlich nicht genehmigungspflichtig. Es sind aber Nutzungseinschränkungen auf Grund der Nähe zur östlichen Wohnbebauung mit nur 10 m Abstand bzgl. der Lichtemissionen zu erwarten. Laut Gutachten des Elektroingenieurbüros ist eine mittlere Beleuchtungsstärke von 6 Uhr bis 22 Uhr von 3lx zulässig. Die nötige Flutlichtanlage für dieses Spielfeld erzeugt für die benachbarte Wohnbebauung einen Wert

von 5-10lx.

Der Kunstrasenplatz würde einen höheren Versiegelungsanteil verursachen, so dass hierzu ebenfalls eine Befreiung notwendig wäre. Darüber hinaus wird er vom Referat für Bildung und Sport insbesondere bei Grundschulen wegen des erhöhten Verletzungsrisikos abgelehnt. Die erforderliche Bewässerung und Reinigung eines Kunstrasenplatzes bedeuten einen unverhältnismäßig großen Aufwand für den Nutzer. Ohne fachgerechte Pflege und Bewässerung stellt der Kunstrasenplatz für Kinder ein hohes Verletzungsrisiko dar.

Abgesehen davon, dass keine der Varianten genehmigungsfähig wäre, entstünden bei entsprechender Umplanung Mehrkosten, sowohl bei der Investition als auch im Unterhalt. Ebenso könnte die bauliche Fertigstellung zum Schuljahr 2021/22 nicht gehalten werden.

Zu erwähnen ist noch das Vogelschutzprogramm für Mauersegler, das laut Stadtratsbeschluss an dieser Schule umgesetzt werden soll. Eine sehr hohe Lärmschutzwand widerspricht den Interessen des Vogelschutzes.

Ihrem Antrag kann trotz Überprüfung vielfältiger Varianten daher nicht zugestimmt werden. Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Der Antrag Nr. 08-14 / B 04522 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing vom 06.02.2018 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II/V 2, BA-Geschäftsstelle West und das Baureferat - H57 erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin